

Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz - Nachtrag 2026

Antrag der SP-Obwalden auf Beibehaltung der geltenden Regelung Art. 5 Abs.1 bei der Meldepflicht der Arbeitgeber bei Entlassungen oder Betriebsschliessungen.

Vorlage des Regierungsrats vom 24. August 2026	Antrag: Geltendes Recht beibehalten
Art. 5 Meldepflicht der Arbeitgeber ¹ Der Arbeitgeber ist meldepflichtig, wenn Entlassungen oder Betriebsschliessungen mindestens ~~sechs~~<u>zehn</u> Arbeitskräfte betreffen.	¹ Der Arbeitgeber ist meldepflichtig, wenn Entlassungen oder Betriebsschliessungen mindestens sechs Arbeitskräfte betreffen. ² ~~Der Regierungsrat kann in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit die Meldepflicht für alle offenen Stellen einführen.~~

Begründung:

Die Anhebung der Schwelle von sechs auf zehn Personen führt dazu, dass kleinere Massenentlassungen (sechs bis neun Personen) künftig keine Meldepflicht mehr auslösen. Gerade in einem kleinen Kanton wie Obwalden können bereits sechs Entlassungen in einem einzigen Betrieb erhebliche Auswirkungen auf eine Gemeinde und den lokalen Arbeitsmarkt haben. Je früher das Amt für Arbeit und das RAV informiert sind, desto eher können Umschulung, Vermittlung und Massnahmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit greifen. Das ist im Interesse der Betroffenen, aber auch der Arbeitslosenversicherung und der Gemeinden, die später einen Teil der Kosten mittragen.

Dass eine Vorschrift nicht befolgt wird, ist rechtspolitisch noch kein hinreichender Grund, sie abzuschwächen. Ein Vollzugsdefizit rechtfertigt nicht ohne Weiteres den Abbau von Schutz.

Das Argument der Angleichung ans Bundesrecht greift nur bedingt. Das Bundesrecht sieht die Möglichkeit einer tieferen kantonalen Schwelle ausdrücklich vor. Die bisherige Regelung bot bewusst einen weitergehenden kantonalen Schutz, gestützt auf die Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (823.111), Artikel 53 Abschnitt 2.

*«Wo die Grösse oder die Strukturen des regionalen Arbeitsmarktes es verlangen, können die Kantone die Meldepflicht auf Entlassungen oder Betriebsschliessungen ausdehnen, die mindestens **sechs** Arbeitnehmer betreffen»*

Link: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/408_408_408/de#chap_3/sec_2

Wir beantragen deshalb, in Art. 5 VV AVG an der Schwelle von sechs betroffenen Arbeitskräften festzuhalten. Zugleich ersuchen wir den Regierungsrat, die Arbeitgeber besser über die Meldepflicht zu informieren, etwa über die Wirtschaftsverbände. Das ist wirksamer und deutlich weniger aufwendig als die Recherchen und Verzeigungen, die in der Botschaft als Alternative skizziert werden.